

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)  
20. September 2000

Rechtssache T-261/97

**Eleonore Orthmann**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Wissenschaftliche und technische Bedienstete – Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A – Rechtsschutzinteresse“

Vollständiger Wortlaut in italienischer Sprache . . . . . II – 829

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der diese die Bewerbung der Klägerin um eine Planstelle der Laufbahngruppe A beim Umweltinstitut der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle abgelehnt hat, auf Aufhebung des Verfahrens der Aufforderung zur Interessenbekundung, das die Kommission für die Besetzung der Stelle eines Bediensteten auf Zeit bei diesem Institut durchgeführt hat, hilfsweise auf Aufhebung der Ernennung des aufgrund dieses Verfahrens ausgewählten Bewerbers.

**Entscheidung:** Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

## Leitsätze

*1. Beamte – Wissenschaftliche und technische Bedienstete – Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A – Ermessen der Verwaltung hinsichtlich der Wahl des anwendbaren Verfahrens – Interne Richtlinie (Beamtenstatut, Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 98 Absatz 2)*

*2. Beamte – Klage – Rechtsschutzinteresse – Besetzung einer freien Planstelle – Verpflichtung zum Nachweis einer Anwartschaft auf die Planstelle (Beamtenstatut, Artikel 91)*

*3. Beamte – Klage – Rechtsschutzinteresse – Klagegrund der Verletzung wesentlicher Formvorschriften – Gebundenes Ermessen der Verwaltung – Unzulässigkeit des Klagegrundes (Beamtenstatut, Artikel 91)*

1. Zwar kann die Anstellungsbehörde wissenschaftliche und technische Beamte ohne Auswahlverfahren in eine höhere Laufbahngruppe aufsteigen lassen; sie ist jedoch durch nichts daran gehindert, ein solches Verfahren anzuwenden oder ein Verfahren *sui generis* einzuführen, das an der Technik des Auswahlverfahrens ausgerichtet ist, sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von einem solchen Verfahren unterscheidet.

Die von der Kommission festgelegten Verfahrensmodalitäten zur Einführung eines Systems, das es ermöglicht, die Fähigkeit der wissenschaftlichen oder technischen Beamten und Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppe B zur Ausübung eines Amtes der Laufbahngruppe A zu beurteilen, können zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden, die die Verwaltung in jedem Fall zu beachten hat; sie stellen jedoch eine Verhaltensnorm dar, die einen Hinweis auf die zu befolgende Praxis

enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind.

(Randnrn. 23 bis 25)

Vgl. Gerichtshof, 9. Oktober 1984, Adam u. a./Kommission, 80/81 bis 83/81 und 182/82 bis 185/82, Slg. 1984, 3411, Randnr. 22; Gerichtshof, 10. Dezember 1987, Del Plato u. a./Kommission, 181/86 bis 184/86, Slg. 1987, 4991, Randnr. 14

2. Um ein persönliches Interesse an der Anfechtung einer von der Anstellungsbehörde in einem Verfahren zur Besetzung einer freien Planstelle erlassenen Entscheidung zu belegen, muss der Kläger beweisen, dass er eine Anwartschaft auf die fragliche Planstelle hat.

(Randnr. 32)

Vgl. Gericht, 18. März 1997, Rasmussen/Kommission, T-35/96, Slg. ÖD 1997, I-A-61 und II-187, Randnr. 78

3. Ein Beamter hat kein berechtigtes Interesse an der Aufhebung einer Entscheidung wegen Formmangels, wenn die Verwaltung keinen Ermessensspielraum besitzt und so handeln muss, wie sie es getan hat. In einem solchen Fall kann die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nämlich nur zum Erlass einer Entscheidung führen, die mit der angefochtenen Entscheidung inhaltlich identisch ist.

(Randnr. 33)

Vgl. Gericht 18. Dezember 1992, Díaz García/Parlament, T-43/90, Slg. 1992, II-2619, Randnr. 54